Bezirksregierung Weser-Ems • 26106 Oldenburg



Bearbeitet von Herrn Moritz Telefax: (04 41) 7 99-6-2047 Email: Frieder.Moritz@br-we.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben) Durchwahl 502.a-62211 - 35 (04 41) 7 99-2047 Cldenburg 16.05.2001

# Planänderungsbeschluß gem. § 76 Abs. 2 VwVfG

betreffend den "Planfeststellungsbeschluß zum Emssperrwerk" vom 14. August 1998 in der Fassung des Planergänzungsbeschlusses gem. § 75 Abs. 1a VwVfG vom 22. Juli 1999 und des Planergänzungsbeschlusses vom 24. März 2000

## einschließlich Anordnung der sofortigen Vollziehung

#### I Planänderung

1) Die Nebenbestimmung 2.2.2 "Aspekt Salinität" (Planfeststellungsbeschluß, Lesefassung, Seite 31) erhält unter Buchstaben b) und c) folgenden neuen Wortlaut:

- "b) Der Einstau der Tideems darf nur begonnen werden, wenn sichergestellt ist, dass bis zum Abschluß des Staufalls an der Emsbrücke bei Halte sohlnah ein Salzgehalt von 2 PSU nicht überschritten wird.
- c) Zu Beweissicherungszwecken ist das Fortschreiten der 3-PSU-Salzgehaltsgrenze im Staufall zu messen."
- 2) In der Nebenbestimmung "2.2.1 Aspekt Sauerstoff" wird das Ende des ersten Satzes …"oder bei Wassertemperaturen  $\leq$  10° C der Sauerstoffgehalt oberflächennah  $\geq$  4 mg/l beträgt" gestrichen.

#### Il Begründung

Zu 1) Aufgrund der gutachtlichen Stellungnahme des Sachverständigen Dr. Flügge der Bundesanstalt für Wasserbau gegenüber dem Verwaltungsgericht Oldenburg vom 08. Mai 2001 hat die Planfeststellungsbehörde festgestellt, dass sie bei der Auswertung des "Gutachten für eine Staufallregelung zur Überführung großer Werftschiffe" des o.a. Gutachters vom 17. Juni 1998 und bei der daraus abgeleiteten Festlegung von Messwerten einem Mißverständnis unterlegen ist. Dies hat der Gutachter in seiner bereits zitierten Stellungnahme vom 08. Mai 2001 aufgeklärt.

Die Planfeststellungsbehörde hat es deshalb für erforderlich gehalten, die Nebenbestimmung entsprechend der damit beabsichtigten Zielsetzung (vgl. Planfeststellungsbeschluß, Lesefassung, Seite 133, Abs. 3, Satz 3 und Seite 139, Abs. 2) neu zu formulieren und klarzustellen.

Wegen der Vielzahl der zu berücksichtigenden Randbedingungen (Tidewasserstand, Stauziel, Ausbautiefe, vorhandene Brackwassergrenze, Oberwasserzufluß) können einzelne Betriebsfälle sinnvollerweise nur im Betriebsplan (A.III.1.2) beschrieben werden.

Die Messung und Dokumentation des Fortschreitens der 3-PSU-Salzgehaltsgrenze (siehe c)) wurde gewählt, weil davon auszugehen ist, dass an dieser Grenze bei Durchmischung durch ein überführtes Schiff im gesamten Wasserkörper an dieser Stelle der unkritische Salzgehalt von 1,5 PSU nicht überschritten wird.

Zu 2) Die Änderung erfolgt vorsorglich, da die Sachverständigen in der Beweisaufnahme nicht ausgeschlossen haben, dass auch bei einer Wassertemperatur von  $\leq$  10° C noch – geringe – Sauerstoffzehrungsprozesse stattfinden.

Gegen die Planänderung hat der Bund für Umwelt und Naturschutz im Wesentlichen eingewandt:

- Die Frist zur Stellungnahme sei zu kurz bemessen und es werde Fristverlängerung um eine Woche beantragt,
- die 2 PSU-Grenze liege zu weit stromauf.
- Der Planfeststellungsbeschluss sehe überhaupt keinen Betriebsplan vor,

- Selbst wenn ein Betriebsplan vorliege, verletze dieser das Bestimmtheitsgebot und höhle das Verbandsklagerecht aus. Außerdem seien Bestimmungen eines Betriebsplanes nicht sanktionsbewehrt.
- Die Sauerstoffgrenzwerte seien immer noch zu niedrig.

Die Einwendungen sind unbegründet und werden zurückgewiesen.

Die Frist zur Stellungnahme von knapp 24 Stunden war ausreichend, dass der Beschluss im Bezug auf den Salzgehalt keine grundlegenden neuen Gesichtspunkte enthält und im Wesentlichen nur klarstellende Funktion hat. In Bezug auf den Sauerstoffgehalt enthält der Beschluss eine aus Naturschutzsicht geringfügig günstigere Regelung.

Dass die Grenze von 2 PSU an der Brücke bei Halte geeignet ist, das Schutzziel, die naturschutzfachlich wertvollen Bereiche bei Vellage und Tunxdorf nicht mit schädlichen Salzgehalten von größer 1,5 PSU zu belasten, ergibt sich aus der gutachterlichen Stellungnahme der Bundesanstalt für Wasserbau (BAW) vom 15.5.2001, die den Einwendungsführern in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Oldenburg am 16.5.2001 überreicht wurde. Darin wird ausgeführt, dass durch diese Festlegung sichergestellt wird, dass im Bereich der naturschutzfachlich wertvollen Flächen auch staufallbedingt keine größeren Variationen im Salzgehalt stattfinden können als oberwasserbedingt (Salzbelastung aus dem oberen Einzugsgebiet) "natürlicherweise" auftreten.

Die Aufstellung eines Betriebsplanes, der unter anderem auch Regelungen zur Salinität enthalten soll, ist unter A III. 1.2. des Planfeststellungsbeschlusses angeordnet. Die Zustimmung der Planfeststellungsbehörde zu dem Betriebsplan ist gem. § 74 III VwVfG vorbehalten. Da diese Entscheidung Rechtsbehelfen zugänglich ist, geht die Behauptung, die Verbandsklagebefugnis werde ausgehöhlt, fehl. Regelungen und Nebenbestimmungen eines Planfeststellungsbeschlusses sind regelmäßig nicht sanktionsbewehrt. Ihre Einhaltung wird durch die behördliche Überwachung sichergestellt.

Das Ziel der Nebenbestimmung ist eindeutig definiert und auch erreichbar. Die bisherige Regelung im Planfeststellungsbeschluss und auch die Ausführungen der Sachverständigen der BAW haben gezeigt, dass es eine Vielzahl von Konstellationen gibt, unter denen ein Stau durchgeführt werden kann, ohne dass über 1,5 PSU salzhaltiges Wasser in die oberhalb Papenburgs gelegenen naturschutzfachlich wertvollen Bereiche vordringt. Die durch eine Vielzahl von Faktoren beeinflussten Szenarien müssen für die Praxis in einem Modell gerechnet werden. Die einzelnen Betriebsfälle würden den Planfeststellungsbeschluss in unüblicher Weise belasten. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern durch diese Vorgehensweise das Bestimmtheitsgebot verletzt sein soll. Es reicht aus, die grundsätzlichen Regelungen zu treffen und weitere Einzelheiten dem Betriebsplan zu überlassen, ebenso wie nicht alle Ausführungspläne und Zeichnungen planfestgestellt werden. Die grundsätzlichen Regelungen sind hier getroffen worden. Damit ist dem Grundsatz der Problembewältigung Genüge getan.

#### III Apordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Planänderungsbeschlusses wird im öffentlichen Interesse gemäß

§ 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO angeordnet.

## IV Kostenlastentscheidung

Dieser Planänderungsbeschluß ergeht gebührenfrei.

#### V Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Zur Begründung wird auf die Begründung unter B VII des Planfestsstellungsbeschlusses in der Fassung vom 22. Juli 1999 verwiesen. Sie wird vollinhaltlich zum Gegenstand dieser Begründung gemacht.

### VI Begründung der Kostenlastentscheidung

Die Kostenentscheidung ergeht aufgrund des § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 07. 05. 1962 (GVBI. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. 06. 1997 (GVBI. S. 263).

#### VII Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Planänderungsbeschluß ist der Rechtsbehelf der Klage zulässig. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10 in 26122 Oldenburg schriftlich oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben.

Im Auftrage

Struthoff.